

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: V/32

Datum: 22.08.2023

**Vorlage, DS-Nr. 2023/0691**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	19.09.2023			

**Betreff:** Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 01. August 2023  
hier: Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in der Fußgängerzone

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf verzichtet im Rahmen seines Rückholrechts auf die Verweisung des Bürgerantrags in einen Fachausschuss und entscheidet unmittelbar selbst über den Bürgerantrag. Der Rat lehnt den Bürgerantrag ab.

....

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Sachdarstellung:**

Herr Norbert Lang stellt den als Anlage beigefügten Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW. Es wird darin beantragt die Präsenz des Ordnungsamtes zu stärken und die Möglichkeit eines Alkoholverbotes in der Fußgängerzone zu prüfen.

Die Verwaltung hat den Antrag geprüft. Die Präsenz der Ordnungsbehörde wurde in den letzten Jahren bereits stark erhöht und wird bis 2024 weiter ausgebaut. Auch wurde die Zusammenarbeit mit den Streetworkern intensiviert und regelmäßig finden gemeinsame Rundgänge statt.

Ein mögliches Alkoholverbot wurde durch die Verwaltung in der Vergangenheit mehrfach auf seine Zulässigkeit geprüft. Verfassungsrechtlich ist der öffentliche Alkoholenuss durch die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG geschützt. Insofern besteht kein generelles Alkoholverbot für die Öffentlichkeit. Die Schwelle zu einem Verstoß gegen die Rechtsordnung ist dann überschritten, wenn es durch alkoholbedingte Ausfallerscheinungen regelmäßig zu Straftaten, etwa Körperverletzungen, Sachbeschädigungen und Ordnungswidrigkeiten kommt. In vielen Fällen, die schon vor Gericht entschieden wurden, konnten die Behörden

den Ursachenzusammenhang zwischen Alkoholkonsum und regelmäßig typischerweise auftretender Störungen mit einer einhergehenden Gefahr für Leib und Leben und Sachbeschädigungen bisher nicht belegen. Die Gerichte sehen in derartigen Alkoholverboten reine Vorsorgemaßnahmen zur Abwehr möglicher Beeinträchtigungen im Gefahrenvorfeld und haben entsprechende Verordnungen der Behörden für nichtig erklärt. Neben den Gerichten haben sich auch bereits der Landtag NRW und der Städte- und Gemeindebund mit dem Thema „Alkoholverbot im öffentlichen Raum“ beschäftigt und den Erlass entsprechender Verordnungen äußerst kritisch gesehen.

Eine betroffene Stadt hatte in einzelnen Straßenabschnitten –nahe eines Einkaufszentrums- den Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit verboten, um bestimmte Fehlverhalten wie Trinkgelage, Verunreinigungen etc. auszuschließen. Das zuständige Obergericht erklärte das Alkoholverbot für rechtswidrig, weil die für einen Verordnungserlass nötige abstrakte Gefahr nicht ersichtlich war, die es rechtfertigt, in diesem Bereich jeder Person (auch sich gänzlich harmlos verhaltende) ganzjährig zu untersagen in den bestimmten Bereichen Alkohol öffentlich zu konsumieren. Damit sei das Verbot zu weitläufig. Allein das Konsumieren von Alkohol dürfe nach Ansicht der Richter kein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit verletzen.

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen..

Im Auftrag

Thomas Schirmmacher  
Co-Dezernent II